



15.12.2025

## Amtliche Bekanntmachung

### I. Festsetzung der Grundsteuer in der Stadt Schwarzenbek für das Kalenderjahr 2026 vorbehaltlich Änderungen im Laufe des Jahres

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (388 v.H.) und die Grundsteuer B (506 v.H.) bestehen im Kalenderjahr 2026 in unveränderter Höhe fort (Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 2026 vom 15.12.2025). Die generelle Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 ist somit nicht erforderlich.

Für die Grundstücke, deren Grundsteuermessbetrag seit der letzten Bescheiderteilung in gleicher Höhe fortbesteht, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 ist gemäß § 28 GrStG wie folgt fällig:

1. zum 15.02.2026, 15.05.2026, 15.08.2026 und 15.11.2026 zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder 3 Anwendung findet,
2. am 15.08.2026 mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt; am 15.02.2026 und 15.08.2026 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt,
3. wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 01.07.2026 fällig.

Bei Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge ergehen neue Grundsteuerbescheide zum gegebenen Zeitpunkt.

### II. Rechtswirkung

Mit dem Tage der Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann daher innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage nach der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch wäre bei dem Bürgermeister der Stadt Schwarzenbek, Ritter-Wulf-Platz 1, 21493 Schwarzenbek, einzulegen. Er hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet folglich nicht von der fristgerechten Zahlung.

Schwarzenbek, 15.12.2025



Stadt Schwarzenbek  
– Der Bürgermeister –

Norbert Lütjens  
Bürgermeister